WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ. Herausgeber und verantw. Redakteus Franz Micheu.

27. Jahrgang, Wien, Montag, den 13. Juni 1921.

Keine Nachmittagsausgabe.

Wien Montag den 13 Juni 1921 - Apendausgabe.

Die heue Liste der Luxuswaren Im Finanazausschuss gelangte heute der nunmahr umgearbeitetet Warenanhang zum Entwurf über das Landesgesetz für Wien, das die Einhebung einer Abgabe von Luxuswaren vorsieht, zur Verteilung. Dieser unterscheidet sich in einer Reihe sehr wesentlicher Punkte von dem ursprünglichen Mague stratsentwurf. Rinzelne Kategorien sind übe haupt fort geblieben. so die Personenautomobile wegen des Umstandes, dass die Autos in Wien bereits einer Senderbesteuerung in Form der laufenden Abgabe nach Paerdekraften unterworfen sinde Dazu kommt noch, dass diese Branche bereits seit Monaten sich in einer Absatzkrise befindet, weshalb dem einmütigen Verlangen der beteiligten Gewerkschaften, der Fabrikanten und Händler nach Freilassung Rechnung getragen wurde. Es sind ferner nicht enthalten einzelne Positicnen, bei denen die Ueberwachung nicht im Verhältnis zu dem Ertrag gestanden wäre, do ausländischen Tiere und Aquarien . Abgabefrei bleibt auch der Christbaumschmuck, dessen Verkauf sich nur während einer kurzen Zeit des Jahres, dann aber in vielen hunderten Geschäften vollzieht, die sonst von der Luxusabgabe überhaupt nicht berüht werden, wo die Erfassung dieses vorübergehenden Konsum gressen Schwierigkeiten begegnet hätte. Sehr bedeutende Veränderungen sind bei den Lebensmitteln erfolgt. Der schwer auszulegende Begriff Delikatessen aller Art wurde fallen gelassen, dasgleichen jene Obst- und Gemüsesorten, die jährlich als Brimars einen Luxus darstellen, wie Kirschen, Spargel, Gurker drei bis vieré Wochen vor der üblichen Einbringungszeit, die aber dann einen allgemeinen Genussartikel bieten. Die Abgren ung nach Verkaufszeiten, die jeweils nach dem Witterungsverlauf hatte erfolgen müssen, sowie die Beaufsichtigung in allen Geschäften und auf allen Märkten wäre zum erhofften Ertrag nicht im Einklang gestanden. Henso werden nunmehr sämtlichr Südfrüchte als steue frei vorgeschlagen, so dass nur Kaviar, Austern, Hummer, Trüffeln und Pasteten mit Ausnahme gewöhnlicher Pains übrig bleiben. Auch hat die Gruppe der Zuckerbäckerwaren, die früher ganz allgemein als abgabepflichtig erschien, eine sehr wesentliche Einengung erfahren. Eswerden bloss feine Zückerbäcker _ aller Art der Steuer unterliegen, Zuckerwaren, (Kanditen und Fon dants) und Scho koladebonbons nur dann, wenn ihr Preis 300 K pro Kilogramm übersteigt. Von ausländischen Weinen sind nur mehr jene des alten Zoll auslandes steuerpflichtig. Von den Ungarweinen wird bloss Tokayer Wein mit der Abgabe beliegt. Medizanslweine wie Chinaweine sind ab gabefrei. Auch die alkoholischen Getränke weisen eine Milderung auf, indem Rum bei einem Laterpreis von nicht mehr als 250 K unter Voraussetzung von 40 Alkohalgraden abgabefrei ist. Völlig neu gestaltet wurde die wichtige Gruppe der Toiletteartikel die jene Gegenstände abgabepflichtig macht, die als Luxuswage des wegen zu betrachten sind weil sie in Verbindung mit Rde metale len, Perlmutter, Schildpatt Consille, Alpacca, Ber tein, Elfenbein, Meerschaum stehen, oder in Toilettennecessairs kombiniert erscheinen Nach wie vor sind Parfums, Köllner- und Tollettenwasser und Haarwasser zum Preise von 150 K. Brillantine zum

Preise on 50 K und Artikel ir Hautpflege von über 60 K in den Packungen der Stemer unterworfens Vollkommen frei bleiben die zur Kranken, Säuglings- und Wochenbettpflege gehörigen Artikel wie Pude Frostkreme Vaseline Toilettenseifen sind erst als Luxus erklart, wenn der Preis für 100 Gramm 50 K übersteigt. Medizinalseifen bleiben frei. Eine gewisse Milderung ist auch bei Musikinstrument en eingetreten Mechanische Spielwerke sind nach wie vor als Luxusware erklär /Klavieren und Pianinos sollen indes die ersten zehntausend Kronen, bei allen übrigen Musikinstrumenten die ersten tausend Kronen des Verkaufspreises abgabefrei bleiben. Ven photographischee Apparaten sind nur die Formate bis einschlisslich 10x15 cm Luxusware . Photochemische Lösungen sind gurndsätzlich von der Besteuerung ausgenommen. Das ungemein weit verzweigte Gebie der Seiden- und Leinenwaren, Frauenkleider und anderen Frauen-Toilettewaren, ferner Bettwäsche, Tischwösche und Leibwäsche wurde dem deutschen Luxussteuergesetz angepasst, das hat die Bedeutung das Halb- und Kunstseide bei Frauenkleidern keiner Abgabe Materliegen, aber selbst gewisse ganzseidene Stoffe wie Taffet, Brekkat, Bastseide etc. nur dann der Besteuerung unterliegen, wenn für den 90 cm breiten Stoff eine höherer Preis als 1000 K gefordert wird. Herrenhute sollen erst über 2600 K gegenüber 1000 K im ersten Entwurf, Damenhate bei einem Preise von 2000 K gegenüber gleichfalls 1000 K im alten Entwurf als Luxusware erklärt werden. Hingegen als neues Steuerobjekt die leere Hutform bei einem Preis von über 1500 K. Herrenkleider, wenn sie zur Günze mit Seide gefüttert sind, sind abgabepflichtig. Ist nur das Aermelfutter aus Seide, wird eine Abgabe nicht eingehoben. Frack- und Smockinganzüge sind, wenn sie nicht zu Berufszweichen (Kellner) benützt werden, abgabepflichtig. Gravatten unter 600 K (bisher 500 K) sind abgabefrel. Sonnese schirme gelten ohne Rücksicht auf den Preis als uxusware, dagegen Regenschimmeerst bei einem Preis von über 2000K (früher 2000) aus Luxusware. Bei Spazierstäcken bleibt es bei der Abgabepflicht des alten Entwurfes für die Preise über 500 K. Die Gruppe Porzel-Asnderung lanwaren hat eine wesentliche in dem Sinne erfahren. dass alle Porzellanartikel für technische Zwecke und Gerbrauchsgegenständs, welche gar nicht oder nur mit Schablonen dekosiere. sind, abgabefrei bleiben, Bei den Küchengeräten wurde Aluminium frei gegeben, bei Beleuchtungskörpern der Preis auf 4000K gegen über 2000 K des ersten Entwurfes hinaufgesetzt. Für Möbel wurde das deutsche Gesetz als Grundlage mit der Erweiterung, dass Esche holz, das in Deutschland eine Abgabepflicht begründet, hier frei belibt genommen.

Das Gesatz über die Luxuswarenabgaba. Der gemeinderatliche Fi-Sitzung abgeführt worden war, das Gesetz bis auf den Anhang in eingehender Beratung fertiggestellt. Als wichtigste Aenderungen sind hervorzuheben: Der Abgebesatz wurde entsprechend einem Antergehender Antrag des GR. Dr. Schwarz-Hiller (Demokrat), den Abgabasatz mit 5 % mit Giltigkeit bis 31. Dezember festzusetzen, wurde abgelehnt. Bezü glich der Abgabepflicht (§ 1) wurde fostgesetzt, dass Reparaturarbeiten, die lediglich zur Behebung von Beschädigungen behufs Wiederherstellung des früheren Zustandes eines der Abgabe unterliegenden Gegenstandes vorgenommen worden nicht als abgabepflichtig gelten. Hingegen sind die hiezu verwendeten abgebepflichtigen Materialien zu versteuern. Bezuglich der Lieferungen und Leistungen usserhalb Wiens erfolgto die sehr wichtige Einschaltung, dass Effektuierungen, die nachweisbar nach einem Orte ausserhalb des Bundesgebietes erfolgen. nicht der Abgabe unterliegen. Der 3 2, der von der Möglichkei handelte, Unternehmungen ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschliese lich Luxusweren führen als Luxusbetriebe zu erklären wurde getens genossenschaftlicher Unternehmungen zum Verkaufe gelangen onne jeden Unters nied steuerbar sind, zur unveränderten Annahme, Die künstlerischen Werke betreffend wurde festgesetzt, dass österreichische lebende Künstler nicht nur für den Verkaufp den sie selbst vollziehen sondern auch im Wege künstlerischer Vereinigusgen abgabefrei sind. Ebenso bleiben künstlerische Nachlässe, die von den gesetzlichen Erben während der ersten drei Jahre nach dem Tode des Kunstlers freihandig oder durch künstlerische Vereinigungen erfolgen, steuerfrei. Bezüglich der Verpackungskosten wurde lagen keine Abzugspost bilden, sondern bis zur nachweisbaren Höhe Sehr weitgehende Milderungen wurden bezüglich der Puchführungsdes Magistrates, die Form dieser Dücher oder Aufzeichnungsformula-

die Anna vorherige Anhörung der Kammer für Handel und Gewerbe mene Möglichkeit der Verlautbarung von Erkenntnissen in den Tagesblättern im Sinne eines Antrages des GR. Zimmerl gestrichen Der Antrag des GR. Julius Müller, wonach die Geschüftsordnung des Magistrates durch den Bürgermeister dahin abzuändern sei, dass Gedlstrafen über 100.000 K sowie die im Wiederholungsfalle vorgesehenen Arreststrafen und Entziehung der Gewerbarechtigung nur vom Magistratssenat verhängt werden können, fand einstimmige Annahme. Bezüglich der jenigen Unternehmungen, die bereits der Konsumabgabe als Luxuslokale unterliegen wurde, eine Bestimmung dahin getroffen, dass diese nur die allfællig höhere Abgabe nicht aber eine Soppelte Steuer zu entrichten haben. Dem Stadtsenat als Landesregierung wurde das Bacht eingerkumt, Aenderungen in den sich ergebenden Preisansätzen nach Anhörung der Kammer für Handel und Gewerbe vorzunehmen, hingegen wurde die weitergehende Bestimmung, dass er auch die Warenliste sbundern oder erganzen könns, fallen gelassen. Als Uebergangsbestimmung wurde festgelegt, dass die vor Inkraftreten dieses Gesetzes nachweisbar getätigten Verkäufe, sofern das Entgelt auch erst spater gezahlt wird, von der Abgabe frei bleiben. - An der sehr eingehenden Debatte über jeden einzelnen Paragraphen des